



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 470417-2015-1

Wien, 8. Juli 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992) geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFW-94.110/0001-I/9/2015

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 9i Abs. 4 und Abs. 9 sowie § 9j Abs. 6 und § 9m Abs. 2:

Diese Bestimmungen sehen zahlreiche Maßnahmen vor, die erforderlichenfalls von der Marktüberwachungsbehörde durchzuführen sind. Da mit der Durchführung dieser Maßnahmen auch massive Kosten verbunden sein können, wird gefordert, dass eine Regelung aufgenommen wird, wonach die allenfalls von der Behörde zu tätigen Schritte – wie etwa auch in § 9j Abs. 5 vorgesehen – auf Kosten des Marktakteurs zu erfolgen haben. Da die behördlichen Maßnahmen ausschließlich bei Untätigkeit oder Verzug des Marktakteurs zu erfolgen haben, ist diese Kostentragungsfestlegung sachlich gerechtfertigt und einer einfacheren Vollziehung – neben einer generalpräventiven Wirkung – förderlich.

Zu § 9j Abs. 2:

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, nähere Bestimmungen über die Art und Weise, den Umfang und die Angemessenheit von Stichproben und den damit verbundenen Kontrollmaßnahmen festzulegen, wird rigoros abgelehnt.

Auf Grund dieser Verordnungsermächtigung wäre es möglich, unabhängig von personellen Ressourcen, technischen Einrichtungen und budgetären Bedeckungen kostenintensive Aufgaben vorzuschreiben. Da auch die Marktüberwachungsbehörden die unionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten haben, kann die Angemessenheit von Stichproben etc. auch von diesen selber beurteilt und festgelegt werden.

Sollte dieser Ablehnung nicht gefolgt werden, wären jedenfalls die diesbezüglichen Kosten vom Bund zu tragen bzw. vor der Erlassung einer solchen Verordnung zumindest ein Anhörungsrecht der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Länder gesetzlich zwingend zu verankern.

Zu § 9j Abs. 3 lit b) bb. und cc.:

Auf das redaktionelle Versehen der fehlenden Verben im Satz wird hingewiesen.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter
Obermagistratsrat

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 64
(zu MA 64 – 480925/2015)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>